



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der Wochenzeitung „Das Wien“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „Das Wien“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Roland Reischl, Mag.^a Katharina Schell, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 03.09.2024 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen **Heinz Knapp**, Chorturmblick 1, 9061 Klagenfurt, als Medieninhaber von „Das Wien“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag **„Die Revolution frisst ihre Kinder – Journalisten müssen ‚sauber‘ sein“**, erschienen auf Seite 14 der Ausgabe 04 Feber/2024 von „Das Wien“, **verstößt gegen die Punkte 2.1 (Genauigkeit), 5 (Persönlichkeitsschutz) und 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Untertitel des oben genannten Artikels heißt es, dass die Journalistin Alexandra Förderl-Schmid sowohl das „Quellengebot“ bei ihren Artikeln und das „Zitiergebot“ bei ihrer Dissertation nicht erfüllt habe.

Im Artikel wird dann berichtet, dass „Promi-Journalistin und ‚Edelfeder‘ Alexandra Förderl-Schmid“ in den vergangenen Wochen am eigenen Leib habe erfahren müssen, wie es sich anfühle, wenn man die eigene Medizin verabreicht bekomme, diese aber nicht schmecke. Ihr sei nunmehr vorgeworfen worden, sowohl bei ihrer Doktorarbeit, als auch bei Zeitungsartikeln kräftig abgeschrieben zu haben. Dies sei insofern mehr als peinlich, weil sie sich jahrelang selbst als Stimme für qualitativen Journalismus inszeniert und sogar ein Buch mit dem Titel „Journalisten müssen supersauber sein. Anspruch und Wirklichkeit der Medienwelt“ geschrieben habe, das 2013 erschienen sei.

Doch genau über diesen Anspruch, heißt es im Artikel weiter, dürfte sie in der Realität gescheitert sein. Der Verdacht sei, dass Förderl-Schmid in Artikeln, die sie unter ihrem Namen veröffentlicht habe, ganze Absätze von woanders abgeschrieben habe, ohne ihre Quellen dabei zu zitieren. Doch das sei nicht alles, das Fass zum Überlaufen gebracht hätten Vorwürfe, die bis 1996 zurückreichen würden, die damalige Berlin-Korrespondentin des „Standard“ habe ihre Dissertation „Vom Monopol zum Markt: zehn Jahre duales Rundfunksystem in Deutschland“ veröffentlicht. Ein erstes Gutachten ende mit einem vernichtenden Befund, das sei auch der Anstoß für Ihren Rückzug als Vize-Chefredakteurin der „Süddeutschen Zeitung“ vulgo „Alpen-Prawda“ gewesen, wobei es in einer Anmerkung zu dem Absatz „Dieser Absatz wurde fast vollständig von der Onlineplattform ‚Exxpress‘ plagiiert“ heißt.

Was danach gefolgt sei, sei eine Posse der Sonderklasse. Nicht Förderl-Schmid sei kritisiert worden, sondern diejenigen, die das aufgedeckt haben, das Newsportal „Nius“, das einen Plagiatsjäger bezahlt habe, um Artikel von Förderl-Schmid und ihre Dissertation zu überprüfen. Und dieses Portal sei ganz böse rechts, weil dort der prominente Journalist und Ex-„Bild“-Chefredakteur Julian Reichelt werke. Während Förderl-Schmid in sozialen Medien heftig kritisiert und persönlich attackiert worden sei, habe sie von der österreichischen Medienwelt weitgehend Rückendeckung bekommen, die Rede sei von „Rufmord“ und „verdientvoller Arbeit mit wenigen ärgerlichen Ungenauigkeiten“ gewesen.

Unter der Zwischenüberschrift „Doppelmoral“ heißt es weiter, dass dies für die Doppelmoral der österreichischen Medienlandschaft bezeichnend sei, denn besonders der Standard, dessen Chefredakteurin sie gewesen sei, habe sich bei den Rufmordkampagnen gegen Kurz, Blümel, Strache, Pilnacek, Raab und Aschbacher an vorderster Front in Szene gesetzt, ohne Rücksicht auf Verluste, ohne Gnade und ohne Wahrheitsbeweis. Denn alle Genannten seien in ihren Verfahren und/oder der Überprüfung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten freigesprochen worden, übrig geblieben sei der Imageschaden, der gesellschaftliche und der finanzielle Schaden, der bei Strache bis hin zur Existenzvernichtung geführt habe, wohlgermerkt ungestraft und ohne jegliche Entschuldigung und Reue.

Unter der Zwischenüberschrift „Posse“ wird berichtet, dass das „bei der linken ‚Edelfeder‘ Förderl Schmid“ anders sei, obwohl sie nachweislich die „Edelfeder“ gegen den Kopierstift vertauscht habe, bei ihr sei das alles nur eine böse Kampagne einer noch böseren rechten Onlineplattform. Die Krone aufgesetzt habe der Posse allerdings ihr Verschwinden am 8. Februar, Medien würden melden, dass die Landespolizei Oberösterreich nach ihr suche, da sie als vermisst gemeldet worden sei. Laut „taz“ sollen am Ufer des Inn und im Wasser Gegenstände gefunden worden sein, die eindeutig ihr

zugeordnet werden könnten, ihr Auto sei ebenfalls in der Nähe entdeckt worden. Mehrere Zeitungen würden unter Berufung auf den „Stern“ berichten, dass die Polizei einen Abschiedsbrief von ihr gefunden hätte, den sie mutmaßlich vor ihrem Verschwinden hinterlassen habe.

Dem letzten Absatz mit der Zwischenüberschrift „Oscarreife Inszenierung“ zufolge sei die Suche am Vormittag des 9. Februar 2024 beendet, Förderl-Schmid laut RTL unterkühlt unter einer Inn-Brücke gefunden und ins Krankenhaus gebracht worden. Alle seien glücklich, dass sie sich nichts angetan habe, auch die Redaktion von „DAS WIEN“, aber diese habe im Unterschied zu anderen Medien nicht vergessen, warum diese Show abgezogen worden sei.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte den Artikel als persönlichkeitsverletzend, faktenwidrig und Eingriff in Punkt 12 des Ehrenkodex, wonach über Suizide zurückhaltend zu berichten ist.

Der Senat verweist zunächst auf Punkt 12 des Ehrenkodex, wonach die Berichterstattung über Suizide und Suizidversuche im Allgemeinen große Zurückhaltung gebietet. Verantwortungsvoller Journalismus wägt – auch wegen der Gefahr der Nachahmung – ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung.

Alexandra Förderl-Schmid nimmt als ehemalige Chefredakteurin der Tageszeitung „Der Standard“ und stellvertretende Chefredakteurin der „Süddeutschen Zeitung“ am öffentlichen Leben teil. Im Vergleich zu Spitzenpolitikerinnen und -politikern ist ihr Bekanntheitsgrad zwar geringer, sie zählt jedoch zu den prominentesten Journalistinnen und Journalisten Österreichs.

Aufgrund der Vorgeschichte mit den gegen sie erhobenen Plagiatsvorwürfen war ihr abruptes Verschwinden durchaus von öffentlichem Interesse. Nach Meinung des Senats war es daher gerechtfertigt, darüber zu informieren, dass es sich bei der Suche einer vermissten Person am Innufer in Braunau um Förderl-Schmid handelte.

Allerdings ist es auch bei prominenten Personen erforderlich, dass Journalistinnen und Journalisten im Falle eines zum damaligen Zeitpunkt angenommenen Suizidversuchs vorsichtig und bedacht vorgehen. Das ergibt sich einerseits aus der bereits zuvor erwähnten Nachahmungsgefahr („Werther-Effekt“) – andere suizidgefährdete Personen könnten die überschießende Berichterstattung zum Anlass nehmen, auf ähnliche Art und Weise Suizid zu begehen – andererseits aber auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nach Punkt 5 des Ehrenkodex: Auf die vulnerable Gruppe der Suizidopfer und potentiell suizidgefährdeten Personen ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Jede Krisen- oder Suizidsituation zählt zum besonders geschützten privaten Bereich.

Im vorliegenden Fall wurde das Medium weder der Zurückhaltung nach Punkt 12 des Ehrenkodex noch den Vorgaben nach Punkt 5 des Ehrenkodex gerecht: Das Medium hat den vermuteten Suizidversuch als „Posse“ und „oscarreife Inszenierung“ eingeordnet; am Ende des Artikels ist dann auch noch die Rede davon, dass hier eine „Show abgezogen“ worden sei. Das Medium sieht in der Abgängigkeit von Förderl-Schmid anscheinend ein bewusstes Ablenkungsmanöver wegen der Plagiatsvorwürfe (wofür es keinerlei Anhaltspunkte gibt).

Diese Schlussfolgerung, die soeben erwähnten Formulierungen, aber auch der höhnisch-bissige Unterton des Artikels insgesamt lassen die bei einem vermuteten Suizidversuch gebotene Zurückhaltung vermissen. Darüber hinaus ist diese Herangehensweise aber auch als Persönlichkeitsverletzung gegenüber der zeitweilig vermissten Betroffenen einzustufen.

Schließlich wurde es im Artikel an manchen Stellen so dargestellt, dass Alexandra Förderl-Schmid sowohl bei ihrer Dissertation als auch im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit plagiiert und unsauber gearbeitet habe. Darin und in der Behauptung, dass es sich beim Verschwinden um ein gezieltes Ablenkungsmanöver handle, erkennt der Senat einen Verstoß gegen das Gebot des Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach Nachrichten gewissenhaft und korrekt dargestellt werden müssen. Die erhobenen Plagiatsvorwürfe kamen von einem rechten Nachrichtenportal und einem selbsternannten „Plagiatsjäger“, der von diesem Portal dazu beauftragt wurde. Vor diesem Hintergrund gab es offenbar auch eine politische Agenda dieser Akteure. Das Medium hätte im Bericht zumindest darauf hinweisen müssen, dass die Vorwürfe noch von der Universität und einer von der „Süddeutschen Zeitung“ eingesetzten Kommission geprüft werden.

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 2.1 (Genauigkeit), 5 (Persönlichkeitsschutz) und 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex** fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird der Medieninhaber aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
03.09.2024